

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

CONFIRMATION

Des

Gemeinen Bescheides,

Wodurch verschiedene Puncten

Welche

Zu Beschleunigung der Justiz

Bei dem

Ober-Appellations-

Gericht,

gehören

reguliret werden.

De Dato Berlin, den 12. Mart. 1736.

B E N D E R,

Gedruckt bei dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.



Gemeiner Bescheid

Sie es in verschiedenen Punkten bey dem Ober-Appellations-Gericht, auch in specie wie es mit denen Sportula gehalten werden solle.

Sachdem man wahrgenommen, daß unterschiedliche Dubia bey dem modo procedendi vorgekommen, wodurch die Partheyen in weisläufigen Proceß gerathen; So haben Seine Königl. Majestät solthane Dubia zu decidiren vor nöthig erachtet, und zu dem Ende, mittelst dieses allergnädigst approbirten und bestätigten allgemeinen Bescheides Dero Intention declariren und befand machen lassen.

§. 1.

Erstlich, wann Termine auf Monathe, entweder per Legem oder per Decretum gesetzt werden, sollen die Monathe jederzeit von dem dato der Verordnung an, bis wieder auf dasselbe Datum, als: 3. E. vom 2. Jan. bis 2. Febr. inclusive auch bey dem fatali introducendæ gerechnet werden.

§. 2.

Zweytens, soll keine Prorogation oder Dilation mehr post terminum elapsum gesucht noch verstattet werden, und wann solche auch gehörig gesucht und verstattet wird, soll dies termini nicht eher als bis der erste Terminus völlig abgessossen, zu lauffen anfangen.

⌘ 2

§. 3.

§. 3.

Drittens, haben Se. Königl. Majestät durch ein Rescript vom 3. August. 1719. den Terminum Justificationis Materialium aufgehoben, und befohlen daß der Appellante gleich bey der Introduction seine Gravamina justificiren, und der Appellat darauf in denen Gley-Mark- Mörs- Secklenburg und Lingischen Sachen binnen zwey Monath, in denen übrigen Provinzien aber binnen 6. Wochen seine Exceptiones beybringen, und der Appellant in termino reproductionis (wozu ihm gleichfals respective zwey Monathe und 6. Wochen verstattet werden) blos die Formalia justificiren solle;

Weil aber die Erfahrung gezeiget, daß durch diese Verordnung der Appellat, nachdem er auf die Materialien excipiret, nachhero noch eine besondere Exception gegen die Formalia einzubringen genöthiget, und dadurch denen Partheyen doppelte Kosten verursacht worden;

So wollen Seine Königl. Majestät allergnädigst, daß künfftig der dem Appellanten verstattete Terminus excipiendi von respective zwey Monathen, und 6. Wochen, erst von der Reproduktion und Justification der Formalien und deren Insinuation angehen, und der Appellat in einer Schrift so wohl Formalia als Materialia justificiren solle.

§. 4.

Viertens, soll kein Fatale interponendæ & reproducendæ, unter was vor einem Prætext es sey, prorogiret werden.

§. 5.

Alle Termini sie mögen seyn wie sie wollen, sollen, fünfftens, præjudiciales seyn; Damit aber die häufige Dilationes künfftig abgeschmitten werden mögen, so soll die erste Dilation nicht weiter als auf 4. Wochen nach Ablauf der vorigen ertheilet, die andere aber auf gleiche Frist, blos auf beschehener Bescheinigung gegeben werden; die dritte Dilation soll auf beschehener Bescheinigung, zwar auch auf 4. Wochen nach Ablauf der zweyten verstattet werden, es muß aber entweder die Parthey durch einen beygelegten von ihn selbst unterschriebenen Eyd, oder der Advocatus auf seinen abgelegten Advocaten Eyd versichern, daß die angeführte Ursachen ihn verhindert, den Terminum einzuhalten.

Wann aber bey der zweyten Dilation keine Bescheinigung beygelegt wird, oder bey der dritten die eydliche Bestärkung nicht beygelegt ist, so soll die Dilation nicht verstattet, auch über die dritte niemahlen eine weitere Dilation, unter was vor einem Prætext es immer sey, gesucht oder verstattet, sondern in contumaciam verfahren werden.

Allermassen, wann die Sache in appellationis instantia hänget, allensals der Parthey das Beneficium supplicationis noch offen stehet, wann sie aber in Supplicationis instantia befangen ist, ohnedem nichts

neues

neues ad Acta gebracht, sondern die Decision ex Actis prioribus genommen werden muß.

§. 6.

Es ist auch, sechstens, darüber ein Zweifel entstanden, ob in der Supplicationis Instantz eine Intervention oder Litis denunciation statt haben könne: Weil aber diese Instantz blos als eine Revisio priorum actorum angesehen wird, worin nichts neues vorgebracht werden kan, so muß der interveniente oder litis denunciante, damit ab- und dahin angewiesen werden sich in prima instantia damit zu melden, und kan die Execution dadurch nicht aufgehalten werden; Es wäre dann, daß jemand suo & proprio jure ad excludendum alterum interveniret, und seine Intervention in continenti bescheiniget, solchenfalls soll er prævio Juramento Calumniæ annoch damit gehdret werden.

§. 7.

Weil auch, siebentens, dieser Mißbrauch sich hervor thut, daß die Partheyen durch Verschweigung der wahren Umstände oder durch sub & obreptirte Rescripta Avocationem der Acten von der ersten Instantz suchen und erhalten; So wollen Seine Königl. Majestät diesen Mißbrauch dadurch einschräncken, daß wann die Gravamina ungegründet gefunden werden, der Implorante mit 50. Rthlr. zum Behueff des Potsdamschen Waisen-Hauses gestraffet werden solle.

§. 8.

Wie dann auch, achtens, eine gleiche Straffe auf diejenige, welche eine Sache, da Summa appellabilis nicht vorhanden, per querelam nullitatis an das Ober-Appellations-Gericht bringen, wann die nullität sich nicht findet, gesetzt seyn soll.

§. 9.

Wann, neuntens, von einem bey denen Unter-Gerichten ausgesprochenen Urtheil ein Theil leuteriret, oder daß in Pommern gebräuchliche remedium restitutionis in integrum suchet, der andere aber appelliret, so ziehet die Appellation die Leuterung nach sich, dergestalt, daß das Ober-Appellations-Gericht über beyde Remedia erkennen muß.

§. 10.

Weil auch, zehndtens, öftters das Remedium supplicationis gesucht, aber zugleich um Remission der Succumbentz Gelder Anjuchung gethan, und hierdurch die Sache nur aufgehalten wird, so soll wann die Supplicanten die Gelder nicht in dem gesetzten Termin der 4. Wochen nach dem verstatteten Remedio einliefern, auf die Defertion erkandt, auch keine Dilation zu Einlieferung der Succumbentz-Gelder verstattet werden.

§. 11.

Die Advocati und Procuratores sollen, Elftens, die Memorialien, welche keine ordentliche Schriften betreffen, jederzeit des Tages vor der Session bey dem Protonotario übergeben, oder gewärtig seyn, daß

daß das Memorial nicht vorgetragen, sondern bis auf die folgende Session zurück gelegt werden solle.

§. 12.

Die Schriften sollen, Zwölffstens, von denen Advocaten und Procuratoren künftig mit mehrerer Sorgfalt rubriciret, und wann mehrere Prozesse von einerley Parthey verhanden, jederzeit die Causa worzu das Memorial gehdret, beygefüget werden können, damit die Sachen nicht, wie bishero geschehen, verheffret werden mögen, und soll der Kläger die Beylage mit Buchstaben, der Beklagte aber die Seinigen mit Numern bezeichnen.

§. 13.

Weil man auch, dreyzehndtens, wahrgenommen, daß die aus denen Provinzen mit der Post einlauffende Schriften, weil sie von denen recipirten Advocatis wegen der Enge der Zeit, und weil der Terminus zu Ende läufft, nicht unterschrieben werden können, dem Protonotario zwar präsentiret, aber nachhero wieder zurück genommen zu werden pflegen; So wollen Seine Königl. Majestät solches dahin geändert wissen, daß zwar das Präsentatum um die Termine zu salvirn auf dergleichen Schriften (wann der Procurator durch production des Schreibens bescheiniget, daß mit der letztern Post die Schrift erst eingelauffen) gesetzt werden, der Protonotarius aber solche bey sich behalten solle, und der Procurator die Subscription eines recipirten Advocati bey 2. Rthlr. Straffe binnen 3. Tagen befördern müsse.

§. 14.

Nachdem auch, vierzehndens, dadurch, daß die Richter primæ instantiæ die Vornahmen der streitenden Partheyen nicht mit in die Sententzen einrücken unterschiedliche Confusiones entstanden, als sollen gemeldte Richter die Vornahmen derer Partheyen ihren Sententzen jederzeit einzurücken ohndergessen seyn.

§. 15.

Es soll auch, fünfzehntens, jederzeit ein Fiscalischer Bedienter bey denen Publicationen der Sententzen bey 2. Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn, welcher die Fiscalische Nothdurfft dabei beobachten, nomine Fisci in Fiscalischen Sachen die Publication anhören, insonderheit vor die Beytreibung der dictirten und in rem judicatam erwachsenen Straffen sorgen soll; Zu welchem Ende der General-Fiscal eine Repartition unter denen Fiscalen machen muß.

§. 16.

Die Advocati und Procuratores sollen, sechzehndtens künftig præcis um 10. Uhr auf dem Tribunal aufwarten, allensfalls aber eine schriftliche Substitution ertheilen, oder gewärtigen, daß wann etwa eine sie angehende Sententz publiciret werden soll und sie nicht gegenwärtig seyn, dieselbe zu Erlegung 8. Gr. in die Armen-Büchse angehalten werden sollen.

§. 17.

§. 17.

Weil auch, siebenzehentens, die Advocaten gleich nach beschehener Inrotation das Collegium mit Erinnerungen wegen Publication der Sententz zu beschweren pflegen, so wird denenselben hierdurch inhibiret, sich nicht ehe, als bis die zur Ausarbeitung der Sache von Seiner Königl. Majestät gefetzte 3. Monathe vorbey seyn, zu melden, allermassen wann die Referenten vorher mit denen Acten fertig seyn, jederzeit ohne dem ex officio Terminus Publicationis angefetzt wird.

§. 18.

In Injurien-Sachen soll, achtzehentens, künfftig keine Appellation weiter angenommen, sondern lediglich nach dem Edict vom 8. Febr. 1734. welches dieserwegen publiciret worden, verfahren werden.

§. 19.

Weil auch, neunzehentens, die Partheyen contra lapsum fatalium entwedder ante oder post Sententiam Defertoriam öfters *restitutionem in integrum* suchen, und auf legitima impedimenta provociren, so soll dergleichen restitutio in integrum binnen 6. Wochen à Sententia defertoria gesucht, die Impedimenta zugleich bescheiniget, und darüber brevi manu erkandt, oder dem Befinden nach, dem Gegentheil seine Nothdurft binnen 6. Wochen dargegen einzubringen anbefohlen, allenfals aber denen Partheyen mitgegeben werden, den Delertions-Punct nebst der Haupt-Sache auszuführen, und über beydes einen rechtlichen Spruch zu gewarten.

§. 20.

Da auch, zwanzigstens, die Partheyen unter dem Prätext einiger von dem JUDGE à quo begangenen Attentaten, in der Haupt-Sache nicht weiter procediren, sondern zusehends über den Punctum attentatorum verfahren und Erkänntniß haben wollen, dadurch aber die Haupt-Sache nur aufgehalten wird; So haben Se. Königl. Majestät auch diesen Mißbrauch abstellen und hierdurch verordnen wollen, daß in der Haupt-Sache der Ordnung gemäß verfahren, die Attentaten-Klage aber besonders geführet, und derjenige welcher durante appellatione etwas attentiret, durch gehörige Zwangs-Mittel zu seiner Schuldigkeit angewiesen werden soll.

§. 21.

Der Registrator muß, Ein und zwanzigstens, ausser dem Dienstag, des Montags und Sonnabends von Morgends um 9. Uhr bis um 12. und des Nachmittages von 2. bis 5. Uhr sich auf dem Archiv einfinden, und denen Partheyen oder deren Sach-Walthern die Acta ohne Entgelt ad inspiciendum, oder sich einen Extract daraus zu machen, vorlegen, jedoch seiner Instruction nach, ein wachsamcs Auge darauf haben, daß nichts von denen Acten abhanden gebracht werde.

§. 22.

§. 22.

Nachdem auch, zwey und zwanzigstens, ein Zweifel entstanden, ob der Terminus probatorius auch alsdann, wann auf Bescheinigung erkanet wird, statt haben solle. So ordnen und wollen wir, daß künftig auch bey denen Bescheinigungen der Terminus probatorius beobachtet, und beyde auf 6. Wochen gesetzt werden sollen.

§. 23.

Wann alhier, drey und zwanzigstens, auf einen Beweis oder Bescheinigung erkant wird, muß solcher Beweis oder Bescheinigung binnen 6. Wochen à die Judicati, und also nach zwey Monath von publicirter Sententz, in instantia appellationis oder wann das Remedium Supplicationis gesucht und abgeschlagen wird, à die rejectionis, (welches Decret ex officio dem Gegentheil insinuiert werden muß) wann es aber angenommen wird, à die Sententia in revisorio lata angetreten, zu dessen Antritt aber niemahls einige Dilation verstattet werden. Berlin, den 12. Mart. 1736.

Sr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

CONFIRMATION

Des

Gemeinen Bescheides,

... durch verschiedene Punkten

Welche

reinigung der Justiz

Bei dem

Appellations.

Bericht,

gehören

reguliret werden.

Berlin, den 12. Mart. 1736.

B E N L Z R,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Daniel Andreas Müdiger.

